BDI

POSITIONSPAPIER | UMWELTPOLITIK | VERFAHRENSRECHT

Ein Verfahrensrecht für alle

Harmonisierung des Verfahrensrechts im Verwaltungsverfahrensgesetz

28. Oktober 2026

Einleitung

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Sondergesetzen ein komplexes Regelwerk geschaffen, um vor allem Verfahren für erneuerbare Energien, aber auch bestimmte Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen (siehe Anhang). Er macht mit dieser Vielzahl von Gesetzen zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren deutlich, dass die Dauer von Verwaltungsverfahren in Deutschland ein erhebliches Problem für Investitionen, Versorgungssicherheit und Transformation darstellt. Noch im Referentenentwurf des BMWE vom 23. Juni 2026 für ein Gesetz zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden für Kraftwerke und wasserrechtliche Zulassungen erneut zahlreiche Sonderregelungen zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehen – von erleichterten vorzeitigen Zulassungen über die fakultative Ausgestaltung von Erörterungsterminen bis hin zu Fristenregelungen und einer erweiterten Konzentrationswirkung von Genehmigungen.

Die verschiedenen sondergesetzlichen Regelungen weisen eine gewisse Ähnlichkeit auf. Sie betreffen inhaltlich vergleichbare Sachverhalte, weichen in ihrer sprachlichen und auch materiellen Ausgestaltung regelmäßig jedoch voneinander ab. Diese Inkonsistenzen erschweren die rechtskonforme Anwendung des jeweils einschlägigen Verfahrensrechts erheblich. In der Praxis stellt sich für den Kreis der Rechtsanwender die Frage, ob die Unterschiede bewusst gewählt wurden oder lediglich auf redaktionellen Unstimmigkeiten beruhen. Häufig geben die Gesetzesbegründungen keine Hinweise auf die Gründe für solche Abweichungen. Das bedeutet eine zusätzliche Herausforderung bei der korrekten Anwendung des jeweils einschlägigen Verfahrensrechts. Zudem kommen Zweifel an der systematischen Einheit des Rechts und der sachgerechten Lösung von wesentlich gleich gelagerten Sachverhalten auf.

Die Einführung eines einheitlichen, praxisnahen und beschleunigten Verfahrensrechts („one-for-many“) sowie die weitere Harmonisierung und Deregulierung der Fachgesetze und deren einheitlicher Vollzug können wesentlich zu mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Effizienz für Vorhabenträger und Behörden beitragen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Catrin Schiffer | Energie, Mobilität und Umwelt | T: +49 30 2028-1582 | c.schiffer@bdi.eu | www.bdi.eu

bildet dabei den zentralen Rahmen für Verfahrensregelungen. Darin sollen die verallgemeinerungsfähigen Vorschriften aus den Beschleunigungsgesetzen der vergangenen Jahre zusammengeführt werden, soweit sich diese Regelungen im Vollzug der jeweiligen Fachverfahren bewährt haben.

Die Vorteile eines einheitlichen Verfahrensrechts können sich nur dann voll entfalten, wenn die neuen Regelungen für einen möglichst breiten Anwendungsbereich gelten und bundesweit einheitlich zur Anwendung kommen. Da ein erheblicher Teil der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren durch die Länder vollzogen wird, sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Regelungen der §§ 71f ff. VwVfG-E möglichst umfassend für umwelt-, energie- und infrastrukturrechtliche Verfahren gelten und ihre bundeseinheitliche Anwendung rechtssicher gewährleistet wird. Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG eröffnet in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Verwaltungsverfahren bei einem besonderen Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder auszugestalten. Für zentrale Genehmigungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen.

Die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts sollte zudem durch eine möglichst einheitliche digitale Verfahrensinfrastruktur flankiert werden. Für Antragstellung, Vollständigkeitsprüfung, Behördenbeteiligung, Einwendungen und Bescheiderteilung sollten bundesweit interoperable Standards und Schnittstellen geschaffen werden. Die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten nach Art. 91c GG sowie die Instrumente des Onlinezugangsgesetzes bieten hierfür eine geeignete Grundlage. Die sich in der Entwicklung befindlichen Ansätze von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die Kollaborationsplattform „KoPla“, könnten mit einer länderübergreifend nutzbaren digitalen Infrastruktur Genehmigungsverfahren beschleunigen und vereinheitlichen.

Der BDI hat folgenden Vorschlag erarbeitet, wie die bislang bestehenden Sonderregelungen vereinheitlicht und in das VwVfG überführt werden können.

Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetz

Teil V, Abschnitt 1b)

Genehmigungsverfahren

- 71f: Anwendung der Vorschriften für das Genehmigungsverfahren
- 71g: Antrag
- 71h: Prüfung der Vollständigkeit
- 71i: Bekanntmachung und Auslegung
- 71j: Anhörungsverfahren
- 71k: Behördenbeteiligung
- 71l: Stichtagsregelung, Feststellungsbescheid
- 71m: Zulassung vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- 71n: Genehmigungsentscheidung

71f Anwendung der Vorschriften für das Genehmigungsverfahren

Ist ein Genehmigungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 71g bis 71n und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden[1], § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist. § 73d ist entsprechend anzuwenden.

71g Antrag

1. Der Träger des Vorhabens (Antragsteller) hat den Antrag und die zugehörigen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde elektronisch einzureichen. Die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind mit verhältnismäßigen Mitteln zu erstellen. Untersuchungen sind nur insoweit erforderlich, wie sie für eine sachgerechte Entscheidung und zur Bewertung der entscheidungserheblichen Auswirkungen notwendig und zumutbar sind.

2. Die Genehmigungsbehörde kann festlegen, dass der Antrag über eine von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestelltes Verwaltungsportal einzureichen ist und dieses Verwaltungsportal Grundlage für die durchzuführende Behördenbeteiligung, das durchzuführende Anhörungsverfahren und die weiteren durchzuführenden Verfahrensschritte zwischen den Beteiligten ist.

3. Die Genehmigungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch der einzureichenden Dokumente und an das Verwaltungsportal.

4. Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich elektronisch zu bestätigen.

[1] Es muss noch geklärt werden, ob nicht doch aus europarechtlichen Erwägungen Verweise auf die Verfahrensweise mit einer „einheitlichen Stelle“ aufgenommen werden sollten.

§ 71h Prüfung der Vollständigkeit

(1) Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zu prüfen, ob der Antrag und die Unterlagen den durch Rechtsvorschrift angeordneten Umfang entsprechen. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Ist durch eine Rechtsvorschrift eine Frist zur Erteilung einer Genehmigung angeordnet, so beginnt diese mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 oder, sofern die Behörde nach Satz 3 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, zu laufen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.

(2) Die Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen.

(3) Die Genehmigungsbehörde

a) bestätigt dem Antragsteller unverzüglich elektronisch das Datum der Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen,

b) informiert den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und

c) macht das Vorhaben, sofern durch Rechtsvorschrift angeordnet, bekannt.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann nach der Vollständigkeitsprüfung höchstens zweimal die Ergänzung von Unterlagen verlangen. Weitere Nachforderungen sind nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für die Genehmigungsentscheidung von erheblicher Bedeutung sind und zuvor nicht erkennbar waren.

71i Bekanntmachung, Auslegung und Zugang zu Informationen und Geheimhaltung

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung des Antrags und der Unterlagen oder weiterer Verfahrensschritte einschließlich der Genehmigungsentscheidung angeordnet, so erfolgt die Bekanntmachung nach § 27a.

(2) Ist durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung, die Auslegung oder Veröffentlichung von Unterlagen vorgeschrieben, ist diese durch die digitale Veröffentlichung einer leicht verständlichen, inhaltlich hinreichend aussagekräftigen Zusammenfassung des Vorhabens auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zu erfüllen. Die Zusammenfassung muss die Öffentlichkeit in die Lage versetzen wesentliche Auswirkungen des Vorhabens sowie die eigene mögliche Betroffenheit zu erkennen.

(3) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet so erfolgt sie nach § 27b Abs. 1 bis 3.

(4) Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung oder anderweitigen Zugänglichmachung ausgeschlossen sind die Teile des Antrags oder der Unterlagen, die folgende Merkmale erfüllen:

a) personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679,
b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
c) Angaben, die wichtige Sicherheitsbelange, die internationalen Beziehungen oder direkt oder indirekt Verteidigungsbelange betreffen, und
d) Angaben zu Projekten oder Teilprojekten, die durch Rechtsvorschrift als Kritische Infrastruktur im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 bestimmt worden sind.

Die Genehmigungsbehörde informiert den Vorhabenträger vor der öffentlichen Bekanntmachung, Auslegung oder anderweitigen Zugänglichmachung, welche Teile des Antrags oder der Unterlagen unter die Ausschlusskriterien des Satz 1 a) bis d) fallen.

(5) Im Falle des Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) bis d) hat der Antragsteller die Teile des Antrags oder der Unterlagen zu kennzeichnen, die diese Angaben enthalten. In diesen Fällen kann durch Rechtsvorschrift oder durch die Behörde angeordnet werden, dass der Vorhabenträger anstelle der geschützten Geheimnisse zusammenfassende Angaben macht, um möglichst weitgehend den Bedürfnissen der Information der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

(6) Der Antragsteller kennzeichnet die Teile des Antrags und der Unterlagen, die nach seiner Auffassung unter Absatz 4 b) fallen. Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, gekennzeichnete Teile gleichwohl zugänglich zu machen, hört sie den Antragsteller vorher an und begründet ihre Entscheidung; bis zur Entscheidung unterbleibt eine Zugänglichmachung. Dies gilt auch für Unterlagen in Anzeigeverfahren.

71j Anhörungsverfahren

(1) Sofern durch Rechtsvorschrift angeordnet legt die Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Bekanntmachung den Antrag und die Unterlagen einen Monat zur Einsicht aus.

(2) Sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes angeordnet ist, können die Betroffenen [2] bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde elektronisch Einwendungen erheben.[3]

(3) Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist nach Abs. 2 sind, insbesondere auch in einem nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren, alle Einwendungen der Öffentlichkeit ausgeschlossen, die nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(4) Ein Erörterungstermin findet nur auf Antrag des Vorhabenträgers statt. Findet ein Erörterungstermin statt, so gilt § 73b entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen ist.

---

[2] Im VwVfG sollte nicht abschließend geregelt werden, welche Personengruppen befugt sind Einwendungen zu erheben. Fachgesetzlich kann der Kreis der Einwendungsbefugten weiter oder enger gezogen werden, zB die betroffene Öffentlichkeit, die Öffentlichkeit oder bestimmte anerkannte Vereinigungen umfassen.

[3] Einwendungsfristen können zB auch aus europarechtlichen Gründen vom 6-Wochen-Zeitraum abweichen. Bei Genehmigungsverfahren für Anlagen nach der Industrierichtlinie gilt ein Zeitraum von einem Monat nach Ablauf der Auslegung.

71k Behördenbeteiligung

(1) Die Genehmigungsbehörde holt elektronisch unter Setzung einer Frist von einem Monat die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörde erfolgen ausschließlich elektronisch.
(2) Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will.
(3) Nach Ablauf der Frist kann die Genehmigungsbehörde anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen.
(4) Die Genehmigungsbehörde informiert den Antragsteller unverzüglich und elektronisch über eingegangene Stellungnahmen.
(5) Die Genehmigungsbehörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.
(6) Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit zusammenhängende Vorhaben eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, die für die Genehmigung von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

71l Maßgebliche Sach- und Rechtslage

Maßgeblich ist für die Genehmigungsentscheidung ist auf entsprechendes Verlangen des Trägers des Vorhabens die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einwendungsfrist nach § 71j soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Spätere Änderungen der Rechtslage oder der tatsächlichen Verhältnisse bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht die grundlegende Zulässigkeit des Vorhabens entfallen lassen.

71m Zulassung vorzeitiger Maßnahmenbeginn

(1) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag vorläufig zuzulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird, wenn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

71n Genehmigungsentscheidung

(1) Der Genehmigungsbescheid ist elektronisch zu erlassen, zu begründen und dem Antragsteller elektronisch zuzustellen.
(2) Sofern durch Rechtsvorschrift angeordnet, ist der Genehmigungsbescheid den Einwendern entweder elektronisch zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen.
(3) Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Bescheides gilt § 71i entsprechend.
(4) Mit dem Ende der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
(5) Die Genehmigungsbehörde informiert die Öffentlichkeit spätestens bis zum Ende des Kalenderquartals darüber, wieviel Zeit sie in dem vergangenen Kalenderjahr jeweils beginnend mit Antragsstellung und beginnend mit Antragsvollständigkeit im Schnitt bis zur Genehmigungsentscheidung benötigt hat. Diese Information soll verfahrensüber-greifend in einem jährlichen vergleichbaren Berichtsformat erfolgen.

Begründung

Im VwVfG sollen allgemeingültige Verfahrensregelungen für Genehmigungsverfahren aufgenommen werden, die aufgrund bundesrechtlicher Fachgesetze angeordnet werden. Dabei sollen diese Verfahren einfach, zweckmäßig, zügig und digital durchgeführt werden. Die Regelungen orientieren sich an schon existierenden fachgesetzlichen Regelungen oder Überarbeitungen des VwVfG selbst, die in jüngster Zeit auch vor dem Hintergrund der Verfahrensbeschleunigung erlassen wurden oder in der Diskussion sind.

Im VwVfG lassen sich nicht alle verfahrensrechtlichen Details eines Genehmigungsverfahrens regeln. Es bedarf weiterhin fachgesetzlicher Bestimmungen, die jedoch deutlich knapper ausfallen können, wenn das Fachgesetz auf das VwVfG verweist.

Im Folgenden sind Merkmale aufgelistet, die weiterhin einer fachgesetzlichen Regelung bedürfen. Dies sind im Einzelnen

- die Genehmigungsbedürftigkeit eines Vorhabens,
- die Notwendigkeit einer Bekanntmachung und Auslegung eines Antrags und den zugehörigen Unterlagen,
- die Möglichkeit Einwendungen zu erheben und wer einwendungsbefugt ist,
- Sonderfristen für Auslegung und Einwendungen,
- Fristen für die Erteilung der Genehmigung,
- die Notwendigkeit der Bekanntmachung und Auslegung des Genehmigungsbescheides.

Systematisch sind die Vorschriften zum Genehmigungsverfahren als ein besonderer Abschnitt des VwVfG vor den Regelungen zum Planfeststellungsverfahren eingeordnet.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 71f:

Orientiert sich an § 72 Abs. 1 VwVfG, der neu geregelte “Projektmanager” des § 73d VwVfG sollte auch in Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen können.

Zu § 71g

Orientiert sich an dem durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz eingefügten neu eingefügten§ 72a VwVfG, allerdings in einer etwas kürzeren Form. Verfahren sind grundsätzlich digital durchzuführen, das Schriftformerfordernis, das häufig noch fachgesetzlich geregelt ist, entfällt.

Absatz 4: Orientiert sich an der Regelung des § 6 der 9. BImSchV.

Zu § 71h

Orientiert sich an § 7 der 9. BImSchV.

Zu § 71i

Orientiert sich an den neuen §§ 27a und 27b VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes.

Zu § 71j

Absätze 1 und 2 orientieren sich in verkürzter Form an § 10 Abs. 3 BImSchG.

Absatz 3 ordnet einen Erörterungstermin nur noch an, wenn der Vorhabenträger diesen beantragt und entspricht dabei dem neu gefassten§ 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG).

Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt.

Findet auf Antrag des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin statt, ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Anders als § 73b Abs. 1 Satz 2 VwVfG stellt die vorgeschlagene Regelung für den Fristbeginn nicht zusätzlich auf den Abschluss der Behördenbeteiligung ab. Dadurch wird ein klarer und möglichst früher Endpunkt für die Erörterung festgelegt. Eine entsprechende Regelung ist auch im aktuellen Entwurf zur Novelle des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen.

Zu § 71k

Die Vorschrift orientiert sich in verkürzter Form an § 10 Abs. 5 BImSchG.

Zu § 71l

Die vorgeschlagene Stichtagsregelung orientiert sich an dem durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz eingeführten neuen § 74 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VwVfG. Für Genehmigungsverfahren ist die in § 74 vorgesehene Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist zu lang. Ohne Stichtage ist bei jeder Genehmigungsentscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich. Das bedeutet, dass Planungen bis zum Abschluss des Verfahrens an neue oder geänderte Regeln, insbesondere technische Regelwerke, und an geänderte Sachverhalte anzupassen sind. So verursachen Änderungen der Sach- oder Rechtslage regelmäßig verzögernde Umplanungen, die teilweise sogar eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen. Eine generelle Stichtagsregelung zur Sach- und Rechtslage soll den Beurteilungszeitpunkt vorverlagern und so aufwändige Umplanungen vermeiden.

Die föderale Modernisierungsagenda greift das Thema Stichtagsregelung in Rn. 11, 1.5 Vereinheitlichung von Stichtagsregelungen auf: „Stichtagsregelungen für Unternehmen, nach denen bestimmte Pflichten (Berichts-, Veröffentlichungs- oder Erklärungsfristen) zu erfüllen sind, sollen soweit möglich bis 31.12.2027 vereinheitlicht werden. Ferner werden die Regelungen dahingehend überprüft, den Berichtsturnus zu verlängern.“

Vielfach wird im politischen Raum die Auffassung vertreten, eine Stichtagsregelung sei verfassungswidrig. Soweit eine Stichtagsregelung durch die zeitliche Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage die gerichtliche Kontrolle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beschränken würde, könnte ihr möglicherweise ähnliche Wirkung wie einer materiellen Präklusion zukommen. Zur Vereinbarkeit von Stichtagsregelungen für Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit Unionsrecht hat sich der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages geäußert (WD 5 - 3000 - 015/24; EU 6 - 3000 - 005/24). Er führt aus:

- „Ob und inwiefern eine derartige nationale Stichtagsregelung mit den Wertungen des Unionsrechts vereinbar wäre, dürfte entscheidend von ihrer konkreten Ausgestaltung und ihrem konkreten Anwendungsbereich abhängen, beispielsweise davon, ob die Stichtagsregelung über das Genehmigungsverfahren hinaus auch die maßgebliche Sach- und Rechtslage bei einer gerichtlichen Kontrolle desselben fixieren sollte oder ob Ausnahmen und Beurteilungs- sowie Ermessensspielräume vorgesehen würden.
- „Soweit ersichtlich, verbietet weder eine Norm des Primär- noch Sekundärrechts eine solche Stichtagsregelung im nationalen Immissionsschutzrecht ausdrücklich. Auch der Rechtsprechung des EuGH lässt sich – soweit ersichtlich – bisher keine entsprechende, allgemeingültige Aussage zu nationalen Stichtagsregelungen entnehmen.“

Eine Stichtagsregelung darf damit selbstverständlich nicht den Rechtsschutz der Öffentlichkeit abschneiden. Bei der Stichtagsregelung bleiben für die Gerichte jedoch die prozessrechtlich verankerten Beurteilungszeitpunkte maßgeblich. Selbst wenn das Verwaltungsverfahren beschleunigt auf Basis der Sach- und Rechtslage an einem Stichtag entschieden würde, bliebe nach wie vor die Möglichkeit, dass die Genehmigung anschließend vor dem Verwaltungsgericht angegriffen wird. Hier könnten dann gegebenenfalls die durch den Stichtag ausgeschlossenen späteren Sach- und Rechtsänderungen doch zur Geltung kommen. Bei einer Stichtagsregelung handelt es sich nicht um Ausschlussfristen für die Kontrolle einer getroffenen Entscheidung, sondern um die Unbeachtlichkeit von ab einem bestimmten Zeitpunkt eingetretenen Tatsachen- und Rechtsänderungen bei der Entscheidungsfindung. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die einen effektiven und notwendigen Schutz der Umwelt bewirken, können Genehmigungen mit Hilfe von nachträglichen Anordnungen jederzeit verändert werden.

Zu § 71m

Orientiert sich an § 8a BImSchG allerdings in verkürzter Form und generell ohne eine Prüfung der Erfolgsaussichten des Verfahrens.

Zu § 71n

Orientiert sich an § 10 Abs. 8 BImSchG.

Anhang

Folgende Gesetze zur Beschleunigung von Verfahren sind zwischen 2020 und 2026 verabschiedet:

- Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich im Jahr 20184
- Erlass des Planungsbeschleunigungsgesetz (PlBschG) im Jahr 20205
- Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (PlBeschlG)6 im Jahr 2020
- Erlass der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) im Jahr 20207
- Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetz (BBerg) und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Jahr 2021[8]
- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG)[9] im Jahr 2022
- Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG[10] im Jahr 2022
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land im Jahr 2022[11]
- Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Jahr 2022[12]
- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich im Jahr 2023[13]
- Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr 2023[14]
- Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) im Jahr 2023[15]
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften im Jahr 2023[16]

---

[4] BGBl. I 2018 Nr. 42, regelt für die Schieneninfrastruktur u.a. die Übertragung des Anhörungsverfahren auf die Planfeststellungsbehörde und eine Stichtagsregelung zur Verkehrsprognose
5 BGBl. I 2020 Nr.1 , es sollte vor allem Verfahren für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien vereinfachen, u.a. durch Artenschutzstandards im Vogelschutz im Bereich Windenergie, vgl. Stüer, DVBl 2020, 617 – 622.
6 BGBl, I 2020, Nr. 60; Kramer, KommunalPraxis spezial 2021, 172 ff; Stüer, DVBl 2020, 617 ff., regelt für Schieneninfrastruktur und Fernstraßen u.a. für ausgewählte Modernisierungsvorhaben ein Wahlrecht Planrecht vor sowie Vereinfachungen bei der Finanzierung der Beseitigung von Bahnübergängen
7 BGBl, I 2020, Nr. 25, regelt Standards für die Eingriffsregelung des BNatSchG
8 BGBl. I 2021, Nr. 32; Beckmann, DVBl 2023, 449 ff.
[9] BGBl. I 2022, Nr. 19; Balla/Sangenstedt, ZUR 2023, 387 ff.¸Otting, CuR 2022, 46 ff.¸Kment/Fimpel, NuR 2022, 599 ff.
10 BGBl. I 2022, Nr. 28, S. 1362-1371¸Frank/Rolshoven, ZNER 2022, 535 ff.; Scheidler, REE 2022, 175 ff.
11 BGBl. I 2022, S. 1353; Kment, NVwZ 2022, S. 1153 ff.
12 BGBl, I 2022, Nr. 28, S. 1325¸ Kirch, RdE 2022, 457 ff.
13 BGBl. 2023 I Nr. 71, regelt u.a. für ausgewählte Schienen- und Fernstraßenvorhaben ein überragendes öffentliches Interesse
14 BGBl. I 2023, Nr. 15, S. 92; Otter/Eh, EnWZ 2023, S. 122 ff.
15 Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften, BGBl.I 2023, Nr. 88.
16 S.o. Nr. 12, sah u.a. die Umbenennung der Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfungen vor

- Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) im Jahr 2024[17]
- Änderung des Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2024[18]
- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht im Jahr 202419
- Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 202520
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Vogelschutz bei Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur im Jahr 202521
- Entwurf zur ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz von Zaun- und Mauereidechse bei Baumaßnahmen an bestehender Schieneninfrastruktur im Jahr 2025[22]
- Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung (Geothermie-Beschleunigungsgesetz)[23]
- Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften (ein Teil davon ist das “Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG”)[24]
- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes[25]
- Infrastruktur-Zukunftsgesetz[26]

17 Teil des Viertes Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV), BGBl. 2024 I Nr. 323, Änderung am UVPG betrafen allein die Beteiligungsfrist bei erneuter Auslegung
18 S.o. Nr. 14 (BEG IV) – Änderung am BNatSchG betraf allein Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften zum Artenschutz in der Schieneninfrastruktur
19 BGBl. I 2024, Nr. 225; Scheidler, UPR 2025, 6 ff.; Hey, UWP 2024, 271 ff.
20 https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/181/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=3
21 BAnz AT 09.07.2025 B2
22 https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/referentenentwuerfe-zur-eidechsenschutz-schiene-verwaltungsvorschrift-und-zur-vogelschutz-schiene-verwaltungsvorschrift
23 Gesetz vom 22.12.2025, BGBl I, Nr. 348
24 Gesetz vom 29.03.2026, BGBl I, Nr. 84
25 Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes - Bundesgesetzblatt
26 Gesetz vom 22.7.2026, BGBl I 2026, Nr. 224

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion
Catrin Schiffer
Senior Referentin Energie, Mobilität und Logistik
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2404